

Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen

(VAU)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Mai 2012¹ über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. b und 1^{bis}

¹ Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss:

- b. Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen während dreier Jahre aufbewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1.

^{1bis} Die Aufbewahrungsfristen für Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen gelten auch für Belege zu den Angaben auf Lieferantenerklärungen nach Artikel 4 Buchstabe f.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. der Pflicht nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe b und 1^{bis} nicht nachkommt;

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

SR

¹ SR **946.32**

2008-.....

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova